

Mitgliederversammlung

Abberufung von Organen grundsätzlich nur durch das Bestellorgan

Für die Abberufung aller Organmitglieder ist die Mitgliederversammlung zuständig, wenn die Satzung das nicht anders regelt.

Vereine haben neben Vorstand und Mitgliederversammlung oft noch andere Satzungsorgane. Für Bestellung und Abberufung der Mitglieder gelten, wenn die Satzung das nicht anders regelt, die gleichen Vorgaben wie für Vorstandsmitglieder.

Im Fall vor dem Amtsgericht (AG) Gießen ging es um einen Hundezuchtverband, der Landesgruppen als Untergliederungen hatte. Die Landesgruppenvorstände wurden von der Mitgliederversammlung der Landesgruppen gewählt. Als Vereinsstrafe sah die Satzung des Verbands die Amtsenthebung vor, für die der Vorstand zuständig war. Wegen der Mitgliedschaft in einem konkurrierenden Verband enthub der Vorstand einen Landesgruppenvorsitzenden des Amtes.

Zu Unrecht, wie das AG entschied. Die Abberufung als Landesgruppenvorsitzende konnte rechtsgültig nicht ohne Mitwirkung der Stelle bzw. des Organs ausgesprochen werden, das über die Bestellung der Landesgruppenvorsitzenden zu entscheiden hat. Für Abberufungen gilt im Vereinsrecht der Grundsatz, dass zuständig für den Widerruf der Bestellung grundsätzlich das Vereinsorgan ist, das für die Bestellung des Vorstands zuständig ist. In solchen Fällen ist, wenn eine besondere Satzungsregelung fehlt, nach § 27 BGB für den Widerruf grundsätzlich das Vereinsorgan zuständig, das für die Bestellung des Vorstandes zuständig ist.

AG Gießen, Urteil vom 16.8.2019, 38 C 28/19

Hinweis

Aus dem gleichen Grund kann der Vorstand nicht eigene Mitglieder per Vereinsstrafe ausschließen. Die Satzung kann das aber durch eine entsprechende Regelung ermöglichen.